

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Rugby Sport Verein Köln e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 15.01. und zum 15.07. eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA--Lastschriftmandat.
3. Der halbjährliche Beitrag beträgt:

a. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	210,00 €
b. für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Auszubildende	125,00 €
c. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	105,00 €
d. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	85,00 €
e. für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche)	230,00 €
f. für Förderer	85,00 €
g. für inaktive Mitglieder	70,00 €
4. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
5. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeit, sowie alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 20 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 15,00 €. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
7. Sanktionen bei Säumnis der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - a) Sollte für ein Mitglied zum Fälligkeitstermin kein erfolgreicher Einzug vorgenommen werden können (keine Deckung des Kontos, falsche Kontodaten, Rückbuchung der Mitgliedsbeiträge, etc.), so muss das Mitglied eine Bearbeitungs-gebühr in Höhe von 30,00 € sowie alle dem Verein entstandenen Mehrkosten (Rückbuchungsgebühren, Rücklast-schriftgebühren, etc.) erstatten.
 - b) Die Bearbeitungsgebühr wird für jeden erfolglosen Abbuchungsversuch bzw. für jede Mahnung fällig.
 - c) Die Bearbeitungsgebühr und die Mehrkosten werden direkt und gleichzeitig mit der erneuten Abbuchung der fälligen Mitgliedsbeiträge abgebucht.

- d) Im Streitfall steht allen Beteiligten die Anrufung des Disziplinarausschusses zur Klärung des Sachverhaltes und zur letztendlichen Entscheidung offen.

8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 11.01.2018, zuletzt geändert am 10. November 2023, zuletzt geändert am 03.11.2025